

TOP: Änderung der Hauptsatzung

a) Aufhebung der unechten Teilortswahl

b) Unechte Teilortswahl – Prüfung nach der Hauptsatzung zugewiesenen Sitzzahlen für die Wohnbezirke Schwörstadt und Dossenbach

c) Aufhebung der Ortsverfassung

d) Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen

a) Aufgrund einer möglichen Fehlerquote, eines aufwändigeren Wahlsystems und möglichen Überhangmandaten hatte die Verwaltung die Aufhebung der unechten Teilortswahl eingebracht. Der Ortschaftsrat diskutierte die Vor- und Nachteile der Aufhebung der unechten Teilortswahl. Der Ortschaftsrat beschloss, dem Gemeinderat zu empfehlen, die unechte Teilortswahl beizubehalten.

b) Vor jeder Kommunalwahl muss die Ausgeglichenheit der Sitzverhältnisse der Ortsteile im Gemeinderat gegenüber den Bevölkerungsanteilen geprüft werden. Aktuell schreibt die Hauptsatzung dem Ortsteil Dossenbach zwei von zwölf Gemeinderatssitzen zu, damit ist der Ortsteil unterrepräsentiert. Die Verwaltung stellte dem Gremium verschiedene Varianten der Sitzverteilung vor. Der Ortschaftsrat beschloss, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Hauptsatzung zu ändern bzw. neu zu fassen und die Zahl der Gemeinderäte ab der Kommunalwahl 2024 auf 10 festzulegen. Die Sitze im Gemeinderat sollen wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke (Unechte Teilortswahl) verteilt werden: Wohnbezirk Schwörstadt 8 Sitze / Wohnbezirk Dossenbach 2 Sitze

c) Im Zuge der Haushaltskonsolidierung brachte die Verwaltung die Möglichkeit der Abschaffung der Ortsverfassung mit Ortsvorsteher und Ortschaftsrat ein. Der Ortschaftsrat beriet über die in der Begründung zum Beschlussvorschlag aufgeführten Vor- und Nachteile. Der Ortschaftsrat beschloss, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Ortschaftsverfassung beizubehalten.

d) Weiterhin beschloss der Ortschaftsrat, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass auch Videositzungen der Gremien durchgeführt werden können.